

Satzung zu den Wahlen der Gemeindeelternvertretung und anderer Elternvertretungen in der Gemeinde Schkopau

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie dem § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 15 und 25 neu gefasst sowie § 23 neu eingefügt durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **07.05.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt das Wahlverfahren für die Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau.
2. Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium jeder einzelnen Kindereinrichtung und der Gemeindeelternrat.

§ 2 Wahlperiode und Zusammensetzung

1. Die Wahlperiode für die Elternvertreter des Kuratoriums beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 01.10. eines ungeraden Jahres und endet am 30.09. des darauf folgenden ungeraden Jahres.

Um ein Gleichgewicht zwischen den Interessen herzustellen, besteht das Kuratorium einer Kindereinrichtung aus zwei Elternvertretern, der Leitungskraft und einem Trägervertreter.

2. Die Wahlperiode für die Elternvertreter des Gemeindeelternrats beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 01.11. eines ungeraden Jahres und endet am 31.10. des darauf folgenden ungeraden Jahres.

Für jede Kindereinrichtung ist ein Elternvertreter für den Gemeindeelternrat zu wählen.

§ 3 Einladungen zur Wahl

1. Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch die Gemeinde Schkopau, nachfolgend als Träger der Kindereinrichtungen benannt.
2. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch ortsüblichen Aushang in der jeweiligen Kindereinrichtung vom Träger der Kindereinrichtungen bekannt gemacht.

3. Die Bekanntmachung zur Wahl hat mindestens sechs Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

§ 4 **Durchführung der Wahl**

1. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Trägers der Kindereinrichtungen.
2. Ein Mitglied des Wahlvorstands ist der Wahlleiter. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit an Hand der Anwesenheitsliste fest und führt die verschiedenen Wahlgänge durch.
3. Das andere Mitglied des Wahlvorstands ist Protokollant und fertigt über die Wahl eine Niederschrift.

§ 5 **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, welche die jeweilige Kindereinrichtung besuchen.
2. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) leibliche Eltern und Adoptiveltern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1626, 1626 a, 1631 Abs. 1 und 1754 BGB)
 - b) Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1630, 1631 Abs. 1 und 1688 BGB)
 - c) Vormunde, also Personen, welche die Vormundschaft nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. §§ 1631 Abs. 1 und 1793 BGB übertragen bekommen haben.
3. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor der Wahl vorliegt.
4. Eine Briefwahl ist für die Wahl des Kuratoriums der jeweiligen Kindereinrichtung zulässig. Die Abgabe der Briefwahlunterlagen kann nur an ein Mitglied des Wahlvorstands erfolgen.
5. Bei der Wahl der Gemeindeelternvertretung ist eine Briefwahl nicht zulässig.
6. Personensorgeberechtigte, die als Fachpersonal in der KiTa tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
7. Für jedes betreute Kind haben die Personensorgeberechtigten eine Stimme.
8. Für jedes betreute Kind kann nur ein Personensorgeberechtigter gewählt werden.

§ 6 **Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge für die Wahl der Elternvertreter in dem jeweiligen Kuratorium und der Gemeindeelternvertreter der jeweiligen Kindereinrichtung können schriftlich von den Bewerbern innerhalb der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Frist abgegeben werden. Dies hat in Form eines Kandidatensteckbriefs zu erfolgen.
2. Die Wahlvorschläge sind in der betreffenden Kindereinrichtung ortsüblich auszuhängen.

§ 7 **Wahl und Wahlniederschrift**

1. Jede Wahl wird im Vorfeld durch Bekanntmachung angezeigt.
2. Die Wahlen der Kuratorien und der Gemeindeelternvertreter sowie des Kreiselternvertreters erfolgen in getrennten Wahlvorgängen.
3. In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Viertels aller Wahlberechtigten oder mehr ist in geheimer Wahl abzustimmen.
4. Wurde eine Briefwahl durchgeführt (nur bei den Kuratorien der Kindereinrichtungen möglich), werden die Stimmen vom Wahlvorstand ausgezählt.
5. Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl von Stimmen findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Über jede Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sowohl von dem Wahlleiter als auch von dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. In der Wahlniederschrift müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - a) Bezeichnung der Wahl
 - b) Kindereinrichtung
 - c) Ort und Datum der Wahl
 - d) Namen des Wahlvorstands
 - e) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - f) Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 - g) Liste der Wahlvorschläge
 - h) Durchführung der Wahl (offen oder geheim)
 - i) Abstimmungsergebnis
 - j) Erfordernis einer Stichwahl bei Stimmengleichheit
 - k) Erfordernis des Losens bei nochmaliger Stimmengleichheit
 - l) Feststellung des Wahlergebnisses und Frage des Wahlleiters, ob die Wahl angenommen wird
 - m) Feststellung, welche Elternvertreter gewählt wurden (nach Anzahl der Stimmen, absteigend)
 - n) Feststellung von Nachrückern bei Ausscheiden von Elternvertretern (nach Anzahl der Stimmen, absteigend)
 - o) Ende der Wahl
 - p) Bestätigung der Wahl durch beide Mitglieder des Wahlvorstandes

§ 8 **Mitteilung des Wahlergebnisses**

1. Das Wahlergebnis wird direkt im Anschluss der Wahl ortsüblich in der Kindereinrichtung durch Aushang bekannt gemacht.
2. In der Bekanntmachung der Wahl müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - a) Bezeichnung der Wahl
 - b) Name der Kandidaten und die Anzahl der jeweils erhaltenen Stimmen
 - c) Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon gültig bzw. ungültige Stimmen
 - d) Name der Elternvertreter, welche gewählt wurden (nach Anzahl der Stimmen, absteigend)
 - e) Name der Nachrücker bei Ausscheiden von Elternvertretern (nach Anzahl der Stimmen, absteigend)
 - f) Bestätigung der Richtigkeit der Bekanntmachung durch beide Mitglieder des Wahlvorstandes
3. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Die Bekanntmachung ist mit dem Datum des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der KiTa-Leitung zu unterschreiben.

§ 9 **Übergabe der Wahlunterlagen**

1. Alle Wahlunterlagen (außer die Wahlbekanntmachung) sind unverzüglich nach der Wahl beim Träger der Kindereinrichtung einzureichen. Von der Wahlbekanntmachung ist eine Kopie beizufügen.
2. Die Wahlbekanntmachung ist unverzüglich nach Abnahme beim Träger der Kindereinrichtungen einzureichen.
3. Der Träger der Kindereinrichtungen hat alle Wahlunterlagen der laufenden Wahlperiode aufzubewahren.
4. Nach Durchführung der nächsten Wahl gleicher Art hat der Träger der Kindereinrichtungen die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 10 **Ausscheiden, Nachrücken, Ersetzen**

1. Scheidet ein gewählter Elternvertreter innerhalb der Wahlperiode aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, **entscheidet der Träger, ob eine Neuwahl für den verbleibenden Zeitraum stattfindet. Dies soll dann der Fall sein, wenn die Wahlperiode noch mindestens 12 Monate beträgt.**
3. **Bei Unterschreitung dieser verbleibenden Zeit findet bis zum Ende der Wahlperiode keine Nachwahl statt. In solchen Fällen wird das Stimmrecht des ausgeschiedenen Elternvertreters auf den anderen Elternvertreter übertragen. Für den Fall des Ausscheidens dieses Elternvertreters wird das Stimmrecht auf den Träger übertragen.**

4. Steht kein Elternvertreter für die Wahl zur Verfügung, wird das Stimmrecht auf den Träger übertragen.

§ 11 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....
Torsten Ringling
Bürgermeister